

## Hallensport der LFRG ab 19.10.2020

Es ist wieder so weit, die Herbstferien sind bald vorbei und unser Angebot „Hallensport am Montag in der Domschule,“ soll demnächst wieder starten.

Nur - in diesem Jahr ist vieles anders - und wir müssen einige Auflagen und Einschränkungen beachten, die sich nach den (laufend aktualisierten) Hygiene-Vorschriften der Stadt Lübeck für die Nutzung der städtischen Sportstätten richten.

Die gute Nachricht zuerst: ab Montag, 19.10.2020 wird Marvin uns wieder in 2 Gruppen (18.30 und 19.30 Uhr) regelmäßig in Schwung bringen !!!

(kleine Einschränkung: am 26.10.2020 ist Marvin verhindert und der Hallensport fällt aus ! )

### **und nun folgen die notwendigen, einschränkenden Nachrichten/ Vorschriften :**

- Es dürfen max. 25 Personen an einem Termin/ Gruppe teilnehmen, sodass beim Training die Abstände zwischen den Personen eingehalten werden können.
- Bei jedem Termin müssen sich alle Teilnehmenden in eine Liste eintragen, die in den Umkleide-räumen ausliegt.
- In den Umkleideräumen soll ein Mund-Nasenschutz getragen werden.
- Bei der Sportausübung in der Halle muss der Mindestabstand von 1,50m zwischen den Personen eingehalten werden.
- Es wird darum gebeten , eine eigene Matte ( z. B. Yogamatte ) mit zu bringen oder ein großes Handtuch, um die Matten in der Turnhalle abzudecken.
- Bei Übungen im Liegen muss jede Person einzeln auf einer Matte liegen. Die Matten sind mit Abstand zu platzieren.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen gelten die von der Stadt aufgestellten Hygieneregeln, die in jeder Sportstätte als Aushang veröffentlicht sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der Regelungen der Hansestadt Lübeck für die Nutzung der Sportstätten.

### **Es folgt ein Auszug aus der (noch) gültigen Veröffentlichung der Hansestadt Lübeck :**

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 26. Juni 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2020, ist mit Wirkung vom 02. September 2020 erneut angepasst worden.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist weiterhin das oberste Ziel bei der Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportanlagen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

.....

Die Hansestadt Lübeck stellt den Nutzer:innen in den Turn- und Sporthallen sowie auf den Sportanlagen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Die Sporthallen und Umkleidegebäude der Sportanlagen werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Hansestadt Lübeck gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten „Touch-Flächen“ (z.B. Türklinken, Umkleidebänke, Geländer, Duscharmaturen).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind auch hier den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die zuständigen städtischen Hausmeister:innen/ Platzwart:innen sorgen täglich für eine ausreichende Belüftung der Innenräume. Gleiches gilt für die Nutzer:innen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der einzelnen Sportstätte.

.....

#### **4. Zugangsbeschränkungen:**

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Turn- und Sporthallen sowie der städtischen Sportanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen und Sportanlagen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Turn- und Sporthallen sowie den Umkleidegebäuden auf Sportanlagen ist nur den Sporttreibenden selbst, evtl. Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie Beschäftigten/ Beauftragten der Hansestadt Lübeck gestattet. Zuschauer:innen dürfen diese Gebäude nicht betreten. Ausnahme: Je minderjährigen Sporttreibenden ist die Begleitung einer Aufsichtsperson des gleichen Haushalts erlaubt.
3. Vor und nach der Sportausübung sind stets die allgemein geltenden Regeln einzuhalten, also auch der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern in Umkleidekabinen,
4. Dusch- und Waschräume sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nutzbar.
5. Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt.
6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle bzw. der Sportanlage aufzuhalten.

.....

#### **5. Weitere Voraussetzungen:**

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Sportanlagen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Gleiches gilt im Wettkampf- und Sportprüfungsbetrieb für den Veranstalter/ Heimverein hinsichtlich des Gastvereins sowie der evtl. anwesenden Zuschauer:innen. Dabei müssen die Listen jeweils zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Weiterhin sind die Listen bis zu 4 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Vorstandsteam der LFRG

Lübecker Frauen-Ruder-Gesellschaft von 1907 e.V.